

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg. cit. ist es ebenso zulässig, den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der **Marktgemeinde Minihof-Liebau** vom 02.06.2025, der **Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach** vom 12.06.2025 und der **Gemeinde Mühlgraben** vom 27.06.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde gemäß § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

(1) Zwischen der **Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach**, der **Gemeinde Mühlgraben** und der **Marktgemeinde Minihof-Liebau** wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur **Bildung und Betreuung von Kindern in den Ferienzeiten** abgeschlossen. Diese Gemeindekooperation gilt ausschließlich für alle Ferientage gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 idgF. Die Betreuung erfolgt für Kinder des Kindergartens und für Kinder der schulischen Tagesbetreuung.

(2) Die **Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach** soll an den nachfolgend genannten Ferientagen geschlossen bleiben, und die Bildung und Betreuung der in dieser Bildungseinrichtung angemeldeten Kinder soll bei Bedarf in **der Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Minihof-Liebau oder der Bildungseinrichtung der Gemeinde Mühlgraben** erfolgen.

(3) Die **Bildungseinrichtung der Gemeinde Mühlgraben** soll an den nachfolgend genannten Ferientagen geschlossen bleiben, und die Bildung und Betreuung der in dieser Bildungseinrichtung angemeldeten Kinder soll bei Bedarf in **der Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach oder der Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Minihof-Liebau** erfolgen.

(4) Die **Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Minihof-Liebau** soll an den nachfolgend genannten Ferientagen geschlossen bleiben, und die Bildung und Betreuung der in dieser Bildungseinrichtung angemeldeten Kinder soll bei Bedarf in **der Bildungseinrichtung der Gemeinde Mühlgraben oder der Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach** erfolgen.

(5) Die Betreuung der Kinder an den Ferientagen **erfolgt:**

- **in einem jährlichen rotierenden Wechsel** während **der Herbst-, Semester- und Osterferien** zwischen den Nachbargemeinden Minihof-Liebau, Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach, welcher jährlich unter Berücksichtigung einer fairen und ausgewogenen Verteilung der Betreuungsverantwortung angepasst wird. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 13.00 Uhr festgelegt.
- **in einem jährlichen rotierenden Wechsel** während **der Weihnachtsferien** zwischen den Nachbargemeinden Minihof-Liebau, Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach, welcher

jährlich unter Berücksichtigung einer fairen und ausgewogenen Verteilung der Betreuungsverantwortung angepasst wird. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 12.30 Uhr festgelegt.

- während der **Hauptferien im Sommer über einen Zeitraum von neun Wochen**, wobei **jede der drei Gemeinden jeweils drei aufeinanderfolgende Wochen übernimmt**: eine Gemeinde betreut in den ersten drei Wochen, die zweite in den mittleren drei Wochen und die dritte in den letzten drei Wochen. **Die Zuständigkeit rotiert im jährlichen Wechsel** zwischen den Nachbargemeinden Minihof-Liebau, Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach, um eine faire und ausgewogene Verteilung der Betreuungsverantwortung sicherzustellen. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 15.00 Uhr festgelegt.

2. Kosten

Die Kooperation erfolgt **unentgeltlich**, da die wechselseitigen Öffnungszeiten und die Nutzung bestehender Infrastruktur keine zusätzlichen Kosten verursachen.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Die Vereinbarung kann zum **31.12. des jeweiligen Jahres** unter Einhaltung einer **6-monatigen Kündigungsfrist** gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Falls es zu einer Änderung des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder der Bgld. Gemeindeordnung kommt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarung im Einvernehmen abzuändern, um weiterhin den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

(4) Diese Urkunde wird in **drei Ausfertigungen** errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den an dieser Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden entscheidet gemäß § 22a Abs. 3 Bgld. GemO die **Landesregierung** mit Bescheid. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die **Billigkeit** Bedacht genommen.



Sampst

.....
Minihof-Liebau, am 02.06.2025



Merike Fed

.....
Neuhaus am Klausenbach, am 12.06.2025



[Signature]

.....
Mühlgraben, am 27.06.2025